

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2023/2024

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

Förderung von Stellen zur Bewältigung bürokratischer Aufgaben an Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass mehr Arbeitsstellen an weiterführenden Schulen zur Bewältigung bürokratischer Aufgaben geschaffen werden.

Dies soll speziell die durch die gewachsenen Schülerzahlen stark geforderten Lehrkräfte entlasten. Die Schaffung spezifischer Arbeitsstellen für die Bearbeitung von bürokratischen Angelegenheiten ermöglicht es Lehrkräften, sich wieder vermehrt auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren. Dies schließt die Schaffung eines förderlichen Lernumfelds, individuelle Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung von Lehrmethoden ein.

Die Bewältigung zahlreicher Verwaltungsaufgaben ist an allen Schularten eine Herausforderung. Das sehen wir und darauf reagieren wir. Zur Unterstützung der Schulen wurden seit dem Jahr 2018 insgesamt über 750 zusätzliche Stellen für Verwaltungskräfte geschaffen, davon 400 schulartübergreifend allein zum aktuellen Schuljahr. Für Schulassistenzen, die ebenso dabei helfen, Lehrkräfte unmittelbar zu entlasten, wurden 21 Mio. Euro bereitgestellt. Der Koalitionsvertrag von CSU und Freien Wählern sieht darüber hinaus vor, 3.000 zusätzliche Stellen für multiprofessionelle Kräfte, darunter auch zusätzliche Verwaltungskräfte, zu schaffen und so einen weiteren starken Beitrag zur Entlastung der Schulen zu leisten. Neben personeller Verstärkung setzen wir aber auch auf den Abbau von Bürokratie. Wir wollen Lehrkräfte noch stärker von bürokratischen Anforderungen freimachen, denn auch wir haben das ganz eindeutige Ziel, dass sie so viel Zeit wie möglich für ihre Kernaufgabe – hochwertigen Unterricht – haben.

II. Beschluss bezüglich der Gymnasien

II.1 Einheitliche Vorgaben für die Formatierung von W-Seminararbeiten

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass verbindliche, einheitliche Regelungen für die Formalia der W-Seminararbeiten in ganz Bayern herausgegeben werden.

Die Einführung einheitlicher Formatierungsrichtlinien für W-Seminararbeiten ist entscheidend, um die Chancengleichheit unter den Schülerinnen und Schülern in Bayern zu fördern. Derzeit variieren die Anforderungen zur Formatierung erheblich zwischen den Schulen und Kursen. Dies kann zu einer ungleichen Bewertung von Arbeiten führen und beeinträchtigt somit die Fairness.

Einheitliche Formatierungsvorgaben ermöglichen eine verbesserte Vergleichbarkeit von Seminararbeiten. Durch klare Richtlinien wird es für Lehrkräfte einfacher, Arbeiten fair und konsistent zu bewerten. Dies fördert nicht nur die Objektivität bei der Benotung, sondern erleichtert auch die Identifizierung von Stärken und Schwächen in den Arbeiten der Schülerinnen und Schüler.

Für Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit bei der Anfertigung der Seminararbeit sorgen neben dem Fachlehrplan insbesondere die schulrechtlichen Bestimmungen in der zugehörigen Bekanntmachung. Demnach wird in allen Fächern eine Seminararbeit im Umfang von ca. 10 bis 15 Textseiten gefordert, bei deren Erstellung Textverarbeitungs- und ggf. Bild-, Layout- bzw. Filmbearbeitungsprogramme zu verwenden sind. Vergleichbare Anforderungen werden auch durch verschiedene Handreichungen des Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) zum W-Seminar unterstützt. Sie enthalten beispielsweise Mustervorlagen für das Deckblatt, die Schlusserklärung sowie Bewertungs- und Evaluationsbögen. Um systematisch und kontinuierlich Vergleichbarkeit und hohe Qualitätsstandards sicherzustellen, werden die Schulen angehalten, dass die Lehrkräfte der W-Seminare gemeinsam mit der Oberstufenkoordination in Teamsitzungen Absprachen treffen. Darüber hinaus wirken die Fachschaftsleitungen an der Qualitätssicherung der W-Seminare mit. Um die Schülerinnen und Schüler für die Verbindlichkeit seminarübergreifender Standards und die für die Bewertung geltenden Anforderungen an die Seminararbeit sowie die Präsentation der Ergebnisse mit Prüfungsgespräch zu sensibilisieren, ist es üblich, dass ihnen durch die Schule ein Merkblatt mit den entsprechenden Hinweisen und Informationen ausgehändigt wird. Die Leistungsbeurteilung sowie die konkrete Ausgestaltung, bei der auch fachspezifische Belange Berücksichtigung finden müssen, liegt im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Lehrkraft.

II.2 Verlängerung der schriftlichen Abiturprüfungen

Die Landesschülerkonferenz fordert die erneute Verlängerung der schriftlichen Abiturprüfungen um 10 Minuten pro Stunde mit maximaler Verlängerung von 30 Minuten für die Abiturprüfungen 2024 und 2025.

„Landesweit erreichten sie (2023) einen Notendurchschnitt von 2,24, teilte das Kultusministerium auf Anfrage der DPA in München mit. Zum Vergleich: 2022 lag der Durchschnitt bei 2,15, 2021 sogar bei 2,14. Vor Corona lag er bei Werten zwischen 2,25 (2020) und 2,31 (2014).“ Es zeigt sich also deutlich, dass sich durch eine Zeitverlängerung die erreichte Durchschnittsnote verbesserte.

Vermutlich würde also eine Verlängerung für die schriftlichen Abiturprüfungen 2024 und 2025 zu besseren Noten führen, wovon alle betroffenen Schülerinnen und Schüler profitieren würden. Die Verlängerung ist insofern also ebenfalls sinnvoll, als dass in vielen Schulen 2025 kein Abitur angeboten wird und deshalb eine hohe Quote von bestandenen Abiturprüfungen wichtig ist, um zu vermeiden, dass Schülerinnen und Schüler weite Wege in Schulen haben, die 2025 ebenfalls die Abiturprüfungen abhalten werden.

Die inhaltlichen Kürzungen, die bis 2023 noch in Kraft waren, fallen für das Abitur 2024 und 2025 bereits weg. Eine Kürzung der Bearbeitungszeit im Vergleich zu 2023, 2022 und 2021 wäre also eine drastische und zusätzliche Maßnahme.

Faire sowie vergleichbare Bedingungen und die bestmögliche Gewährung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit ist ein wichtiges Anliegen des Staatsministeriums. Ziel der zurückliegenden Maßnahmen im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen war es, pandemiebedingte Beeinträchtigungen in der Abiturvorbereitung bestmöglich auszugleichen, damit den Schülerinnen und Schülern aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation keine Nachteile erwachsen. Von pandemiebedingten Einschränkungen war bereits der Abiturjahrgang 2023 nur noch teilweise betroffen. Die Schülerinnen und Schüler, die im Herbst 2022 mit ihrer zweijährigen Vorbereitung auf ihre Abiturprüfung im Frühjahr 2024 begonnen haben, finden eine nochmals veränderte und gegenüber den vorherigen Jahrgängen auch verbesserte Situation vor.

Der bestmöglichen Gewährung von Chancengleichheit dienen auch Abstimmungen auf Ebene der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der

Bundesrepublik Deutschland (KMK). Im KMK-Beschluss vom 8. Dezember 2022 wird für die Abiturprüfung 2023 festgehalten: „Um verlässliche und vergleichbare Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfungen zu gewährleisten und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Prüfungsvorbereitung zu unterstützen, können die Länder **letztmalig** einige Maßnahmen anwenden, die Hilfestellung geben, ohne das von der Kultusministerkonferenz definierte Anspruchsniveau abzusenken.“ Eine Verlängerung der Maßnahmen stünde daher im Widerspruch zu den länderübergreifenden Vereinbarungen und wäre auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes nicht vertretbar.

Vor dem Hintergrund der Umstellung vom achtjährigen auf das neunjährige Gymnasium hat sich das Staatsministerium für eine Vorwegnahme der für das neunjährige Gymnasium vorgesehenen Arbeitszeitverlängerung in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik entschieden. Demnach stehen bereits den Schülerinnen und Schülern der Abiturjahrgänge 2024 und 2025 im Fach Mathematik insgesamt 300 Minuten als Gesamtarbeitszeit zur Verfügung. Auch wurden Maßnahmen getroffen, um Härtefälle an der Schnittstelle zwischen acht- und neunjährigem Gymnasium nach Möglichkeit zu vermeiden (z. B. Möglichkeit zum Wechsel in das Auffangnetz, Wiederholungsabitur für den Abiturjahrgang 2025 im Herbst 2025).

III. Beschluss bezüglich der Mittelschulen

Ausweitung der berufsorientierenden Pflichtfächer Technik, Wirtschaft und Kommunikation, Ernährung und Soziales auf zwei Schuljahre in den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Mittelschule

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Wahl eines der berufsorientierenden Wahlfächer in der Mittelschule (Technik, Wirtschaft und Kommunikation, Ernährung und Soziales) erst in der 8. Jahrgangsstufe erfolgen soll, anstelle wie bisher in der 7. Jahrgangsstufe. Die Schülerinnen und Schüler sollen somit zwei Schuljahre lang in allen drei Fächern unterrichtet werden, bevor sie eine Wahl für eines der Fächer treffen. Gerade die berufsorientierenden Fächer stehen für das Profil der Mittelschulen und sollten in ihrer Bedeutsamkeit innerhalb der Stundentafel gestärkt werden. In diesen Fächern werden wichtige lebenspraktische, handwerkliche, technische und mediale Grundfertigkeiten vermittelt, die jede Schülerin und jeder

Schüler in einem ausgeprägten Maße erwerben sollte, um in seinem späteren (Berufs-)Leben selbstständig und selbstverantwortlich bestehen zu können. Die Wahl für eines dieser Fächer erfolgt sehr früh nach nur einem Jahr Unterricht. In diesem Schuljahr besteht nicht ausreichend Zeit, um genügend Kompetenzen in allen drei Fächern nachhaltig auszubilden. Auch scheint eine Spezialisierung für einen berufsvorbereitenden Schwerpunkt in der 7. Klasse sehr früh, da die Berufspraktika und der gezielte Berufsorientierungsprozess vorwiegend in der 8. Jahrgangsstufe erst stattfinden.

Das Fachreferat der Mittelschule am Staatsministerium für Unterricht und Kultus dankt der Landesschülerkonferenz für ihren konstruktiven Vorschlag bezüglich der berufsorientierenden Wahlpflichtfächer an der bayerischen Mittelschule.

Leider können wir einer Anpassung der Stundentafel, wie im Beschluss der Landesschülerkonferenz vorgeschlagen, nicht entsprechen. Im Folgenden möchten wir Ihnen den Grund unserer Haltung darlegen:

Aus Sicht des Fachreferats der Mittelschule ist die einjährige Orientierungsphase in Bezug auf die berufsorientierenden Pflichtfächer in der Jahrgangsstufe 7 ausreichend. Im Hinblick auf eine vertiefte Berufsorientierung als Alleinstellungsmerkmal und Markenzeichen der Mittelschule, die Projektprüfung als fester Bestandteil der Abschlussprüfungen an Mittelschulen und die auf die Projektprüfung vorbereitenden Übungsprojekte der Jahrgangsstufe 8 ist die Festlegung auf ein berufsorientierendes Wahlpflichtfach ab der Jahrgangsstufe 8 im Interesse der Schülerinnen und Schüler. Die Vermittlung der gemäß LehrplanPLUS zu erwerbenden Kompetenzen im gewählten berufsorientierenden Wahlpflichtfach kann in angemessener Form nur im Rahmen der vorgegebenen Stundentafel erfolgen.

IV. Beschluss bezüglich der beruflichen Schulen

Befreiung von Unterrichtsstunden

Die Landesschülerkonferenz fordert eine Überprüfung und Anpassung der derzeitigen Schulbefreiungsrichtlinien. Eine großzügigere Handhabung, insbesondere durch die Überprüfung der Alters- und Mittlere-Reife-Bedingungen, ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, flexiblere Lernzeiten zu haben. Es wird

vorgeschlagen, dass Personen, die im Besitz der Mittleren Reife sind, berechtigt sein sollten, sich von bestimmten Verpflichtungen zu befreien.

Diese Maßnahme fördert nicht nur die Chancengleichheit, sondern berücksichtigt auch die vielfältigen Bedürfnisse und Entwicklungspfade der Schülerschaft. Die Landesschülerkonferenz erachtet eine zeitgemäße Anpassung der Bestimmungen als entscheidenden Schritt, um eine umfassende Förderung und individuelle Entfaltungsmöglichkeiten für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Wir möchten respektvoll darauf hinweisen, dass unsere Anfrage zur Überprüfung der Schulbefreiungsrichtlinien auf der Beobachtung basiert, dass Schülerinnen und Schüler neben schulischen Verpflichtungen auch erheblichem Leistungsdruck im betrieblichen Umfeld ausgesetzt sind. Dieser Druck kann zu einer Überlastung führen, die sich negativ auf die schulische Leistung auswirkt. Eine Anpassung der Befreiungsrichtlinien würde Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, diesen Belastungen angemessen zu begegnen, ihre schulischen Pflichten besser zu erfüllen und letztlich einen ausgewogeneren Bildungsweg zu verfolgen.

Nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind Personen mit mittlerem Schulabschluss vom Besuch der Berufsschule befreit, soweit sie nicht in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung stehen. Die Besuchspflicht lebt wieder auf, wenn sie vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein entsprechendes Ausbildungsverhältnis aufnehmen. Die Berufsschule ist Pflichtschule, somit müssen berufsschulpflichtige Personen den Unterricht gemäß Stundentafel ihres Ausbildungsberufes besuchen. § 11 Berufsschulordnung (BSO) gibt umfangreiche Beurlaubungsmöglichkeiten zur Ablegung von Prüfungen, Besuch überbetrieblicher Ausbildungsstätten, zur Ableistung von Praktika u.a.m. Weitere Befreiungstatbestände sind aus Sicht des Staatsministeriums weder sinnvoll noch geplant.

V. Beschluss bezüglich der Realschulen

Anzahl Stegreifaufgaben pro Tag begrenzen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass maximal eine Stegreifaufgabe von jeder Schülerin bzw. von jedem Schüler pro Tag an Realschulen geschrieben werden darf.

Momentan ist es möglich, unbegrenzt Stegreifaufgaben pro Tag zu schreiben. Diese Begrenzung würde sich positiv auf die Noten der Schülerinnen und Schüler auswirken, weil die Schülerinnen und Schüler weniger auf einmal lernen müssten.

Dies hätte ebenfalls positiven Einfluss auf die Konzentration der Schülerinnen und Schüler, denn bei mehreren Stegreifaufgaben am Tag lässt diese nach und die Noten könnten schlechter ausfallen. Mit dieser Veränderung würde man für die Schülerinnen und Schüler etwas den Stress reduzieren, was besonders in höheren Klassen sinnvoll wäre.

Stegreifaufgaben sind kleine Leistungsnachweise, die unangekündigt und in schriftlicher Form erhoben werden. In der Realschulordnung (RSO) wird eine Mindestzahl kleiner Leistungsnachweise vorgegeben. Die Lehrkraft selbst entscheidet über die Durchführung, beispielsweise über den Zeitpunkt der Leistungserhebung. So kann entsprechend des Lernstoffs relativ flexibel auf die Situation in der Klasse Rücksicht genommen werden. An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben (vgl. § 19 Abs. 7 Satz 3 RSO), was den Schülerinnen und Schülern bei der Vorbereitung entgegenkommt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich regelmäßig auf den Unterricht vorbereiten und die Inhalte der vorangegangenen Stunden sowie das Grundwissen wiederholen. Die Vorgabe, nur eine Stegreifaufgabe pro Tag zu erlauben, würde die Pflicht zur häuslichen Nach- und Vorbereitung nicht erlassen.

Zudem bliebe die Stegreifaufgabe weiterhin ein unangekündigter Leistungsnachweis.

Sollten innerhalb kürzester Zeit Leistungsnachweise in einer unzumutbar hohen Anzahl in einer Klasse durchgeführt werden, so haben die betroffenen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, über die Klassensprecher/-in Kontakt zur jeweiligen Fachlehrkraft, zur Klassenleitung und ggf. zur Schulleitung aufzunehmen. Aufgrund der erwähnten Flexibilität auf Seiten der Lehrkraft besteht ausreichend Möglichkeit, entsprechend reagieren und die Durchführung von Stegreifaufgaben notfalls anpassen zu können.